

Diözesanstatuten des Bistums Aachen für Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten

Die folgenden Diözesanstatuten setzen die „Rahmenstatuten für Gemeindereferenten/-referentinnen und Pastoralreferenten/-referentinnen“ der Deutschen Bischofskonferenz vom 1. Oktober 2011 für das Bistum Aachen um.¹

1. Beruf und kirchliche Stellung

1.1 „Gemeindereferent/Gemeindereferentin“ bezeichnet einen hauptberuflichen pastoralen Dienst, der Männern und Frauen offen steht.

Taufe und Firmung, die allen Gliedern der Kirche die Teilnahme am gemeinsamen Priestertum der Gläubigen vermitteln, sind auch die sakramentale Grundlage für diesen Dienst.

Der Dienst von Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen steht unter der Leitung des Bischofs, der sie zum Dienst im Bistum bestellt und ihnen pastorale Arbeitsfelder und Einsatzstellen zuweist. Ihr Dienst ist dem jeweiligen für die Leitung des pastoralen Arbeitsfeldes bzw. der Einsatzstelle verantwortlichen Priester zugeordnet.

Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen sind berufen und bestellt, gemeinsam mit den Gemeindemitgliedern, den Priestern sowie anderen haupt- und nebenberuflich im und für den Gemeindedienst Tätigen den Aufbau und die Bildung christlicher Gemeinden zu gestalten und deren Entwicklung zu einer lebendigen Gemeinschaft in Jesus Christus zu fördern und zu begleiten. Durch ihre Präsenz und Nähe zu den Menschen gestalten Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen Kirche mit. Die Botschaft Jesu Christi wie die umfassende und konkrete Lebenssituation der Menschen sind Ausgangspunkte für ihren Dienst. Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen wirken so in eigener Weise mit an der Auferbauung der Kirche durch Jesus Christus selbst.

Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen tragen zur Entfaltung der pastoralen Arbeit der Kirche und zu einer professionellen Ausdifferenzierung ihres Wirkens bei. Das Zeugnis ihres ganzen Lebens erweist ihr pastorales Wirken als glaubwürdig. Für Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen gilt wie für alle pastorale Berufsgruppen, dass sie ihren Dienst ausüben in Gemeinschaft mit allen Gliedern des Volkes Gottes, in Verbindung mit den anderen pastoralen Berufen und mit dem Bischof.

1.2 Wo es erforderlich ist, kann ein Gemeindereferent/eine Gemeindereferentin neben den ihm/ihr eigenen Aufgaben mit der Übernahme der einen oder anderen Aufgabe des kirchlichen Amtes betraut werden. Diese soll sich möglichst an den ihm/ihr übertragenen pastoralen Arbeitsfeldern orientieren.

1.3 Die Berufsbezeichnung „Gemeindereferent/Gemeindereferentin“ gilt für Laien im pastoralen Dienst mit theologischem oder religionspädagogischem Fachakademie- oder Bachelorstudium der Religionspädagogik und/oder Praktischen Theologie über Katholische Fachhochschulen bzw. Katholische Hochschulen oder dem erfolgreichen Abschluss einer vergleichbaren berufs- bzw. praxisbegleitenden religionspädagogischen Ausbildung mit

¹ In diesen Diözesanstatuten sind zu Teilen Textpassagen den „Rahmenstatuten für Gemeindereferenten/-innen und Pastoralreferenten/-innen“ vom 1. Oktober 2011 entnommen. Aufgrund der erforderlichen Bezugnahme ist beim Zitieren auf eine Kenntlichmachung im Hinblick auf eine bessere Lesbarkeit des Textes verzichtet worden.

kirchlich anerkanntem Abschlussexamen in Verbindung mit dem Grund-, Aufbau- und Pastoraltheologischen Kurs von „Theologie im Fernkurs“ der Katholischen Akademie Domschule Würzburg jeweils nach erfolgreichem Abschluss der Zweiten Dienstprüfung. Während der Berufseinführung lautet die Berufsbezeichnung „Gemeindeassistent/Gemeindeassistentin“.

2. Berufliche Aufgabenbereiche

2.1 Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen werden überwiegend auf der Ebene Kirche am Ort in Gemeinschaften der Gemeinden eingesetzt. Ihr Dienst in Verkündigung, Liturgie und Diakonie zielt in ganzheitlicher Weise auf die Verlebendigung der Gemeinde(n) und auf die Förderung und Begleitung ehrenamtlicher Dienste. Sie fördern gemeindliche Identitäten sowie das Zusammenwirken der Gemeinden in einer Gemeinschaft der Gemeinden, zu deren Entwicklung und Gestalt sie auf diese Weise beitragen. Sie gestalten neue Formen des Kirche-Seins mit und berücksichtigen dabei die sich verändernden kirchlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen. Innerhalb der Mitwirkung in der Gemeindeseelsorge übernehmen sie Teilbereiche eigenverantwortlich.

Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen können auch pastorale Arbeitsfelder in Einrichtungen auf der Ebene Kirche am Ort und in ausgewählten Seelsorgebereichen auf der mittleren Ebene und der Diözesanebene übernehmen, in denen ihre religionspädagogische Kompetenz und pastoralpraktische Erfahrung erforderlich sind.

2.2 Die pastoralen Arbeitsfelder und Einsatzstellen für Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen im Bistum Aachen sind im Einsatzplan „Pastorale Ämter und Dienste“ in der jeweils gültigen Fassung ausgewiesen. Die Auswahl der konkreten Aufgabenbereiche richtet sich nach den Strukturen und Erfordernissen der Pastoral und berücksichtigt die Eignung aufgrund von persönlichen sowie durch Aus- und Fortbildung und durch Berufserfahrung erworbene Kompetenzen.

3. Voraussetzungen für den Dienst

3.1 Persönliche und soziale Voraussetzungen sind

- die für den Beruf erforderliche körperliche und seelische Gesundheit, Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit,
- Urteilsvermögen in Bezug auf die eigene Person und die berufliche Tätigkeit, Fähigkeit zur Wahrnehmung von Verantwortung,
- Bereitschaft und Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit anderen haupt- und nebenberuflichen sowie ehrenamtlichen Diensten und
- Bereitschaft und Fähigkeit zum Eingehen auf unterschiedliche Lebenssituationen der Menschen sowie gesellschaftliche und kirchliche Fragestellungen.

3.2 Kirchliche und geistliche Voraussetzungen sind

- persönlicher Glaube,
- Gebet und Orientierung an der Heiligen Schrift,
- Übereinstimmung mit der Glaubenslehre und der Lebensordnung der Kirche,
- Teilnahme am Leben der Kirche und gottesdienstlichen und sakramentale Formen,
- Bemühen um eine geistliche Lebensordnung,

- Erfahrung in ehrenamtlichen Aufgaben.

3.3 Fachliche Voraussetzungen werden erworben

- durch ein erfolgreich abgeschlossenes Fachakademie-/ oder Bachelorstudium der Religionspädagogik und/oder Praktischen Theologie,
- oder durch den erfolgreichen Abschluss einer vergleichbaren berufs- bzw. praxisbegleitenden religionspädagogischen Ausbildung in Verbindung mit dem Grund-, Aufbau- und Pastoraltheologischen Kurs von „Theologie im Fernkurs“ der Katholischen Akademie Domschule Würzburg,
- durch die Teilnahme an Veranstaltungen zur spirituellen und praktischen Vorbereitung auf den Beruf,
- sowie den erfolgreichen Abschluss der zweiten Bildungsphase durch die zweite Dienstprüfung.

3.4 Voraussetzung für den Dienst als Gemeindereferent/Gemeindereferentin sind im Glauben angenommene und gestaltete Lebensformen. Die verschiedenen Lebensformen bezeugen miteinander in je spezifischer Weise die unerschöpfliche Liebe Gottes zu den Menschen.

3.5 Vor der Übernahme des pastoralen Dienstes muss der Ehepartner/die Ehepartnerin über diesen Dienst und seine besonderen Anforderungen informiert sein. Im Übrigen gelten die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ vom 20. Juni 2011 sowie die „Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie“ vom 28. September 1995.

4. Ausbildung, Berufseinführung, Fortbildung

Die Bildung der Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen gliedert sich in drei Phasen: die Ausbildung, die Berufseinführung, die Fortbildung. Dafür gilt die „Rahmenordnung für die Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung von Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen der Deutschen Bischofskonferenz“ vom 10. März 1987 sowie die sich darauf beziehenden diözesanen Ordnungen, Ausführungsbestimmungen und Richtlinien in ihren jeweils gültigen Fassungen.

5. Grundsätze für Anstellung, arbeitsrechtliche Bestimmungen und Dienstausübung

Die Bedingungen des Ausbildungs- bzw. Arbeitsverhältnisses werden im Ausbildungs- bzw. Arbeitsvertrag geregelt, der mit dem Bistum geschlossen wird. Neben den arbeitsvertragsrechtlichen Regelungen der für das Bistum Aachen geltenden Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO NW) in der jeweils gültigen Fassung mit den besonderen Bestimmungen für den pastoralen Dienst gelten diese Diözesanstatuten in der jeweils gültigen Fassung als Bestandteil des Arbeitsvertrages.

5.1 Berufseinführung

Während der zweiten Bildungsphase - Berufseinführung - besteht ein befristetes Arbeitsverhältnis als Gemeindeassistent/Gemeindeassistentin zum Zwecke der Ausbildung. Dazu wird gemäß KAVO NW ein Arbeitsvertrag geschlossen.

5.2 Dienst als Gemeindereferent/Gemeindereferentin

Eine Anstellung als Gemeindereferent/Gemeindereferentin setzt den erfolgreichen Abschluss der Zweiten Dienstprüfung voraus. Die Voraussetzungen für den Dienst (siehe Abschnitt 3) müssen gegeben sein. Dazu wird gemäß KAVO NW ein Arbeitsvertrag geschlossen. Der Beschäftigungsumfang für die Anstellung beträgt in der Regel 100 % eines Vollzeitbeschäftigten, mindestens aber 50 %.

5.3 Bestellung

Die Bestellung zum pastoralen Dienst wird in geeigneter Form öffentlich vollzogen, in der Regel durch eine diözesane gottesdienstliche Beauftragungsfeier. Bestellung und Entpflichtung werden durch bischöfliche Urkunde dokumentiert.

5.4 Zuweisung oder Wechsel von Arbeitsfeld und Einsatzstelle

Die Zuweisung von Arbeitsfeld und Einsatzstelle erfolgt nach Entscheidung des Bischofs durch schriftliche Mitteilung des Bischöflichen Generalvikars bzw. eines von ihm Bevollmächtigten.

Der jeweils für die Leitung verantwortliche Priester gewährleistet bei Beginn und Ende der Tätigkeit in einer Einsatzstelle die Einführung bzw. Verabschiedung in geeignetem Rahmen.

Der Gemeindereferent/die Gemeindereferentin wird regelmäßig alle fünf Jahre durch die Hauptabteilung Pastoralpersonal zu Gesprächen eingeladen, um die berufliche Entwicklung sowie die aktuelle Situation und die Perspektiven des Einsatzes, z.B. Verbleib oder ggf. Wechsel in ein anderes pastorales Arbeitsfeld oder in eine andere Einsatzstelle, zu besprechen.

Über eine Veränderung oder einen Wechsel des Einsatzes aufgrund der pastoralen Erfordernisse oder auf Wunsch des Gemeindereferenten/der Gemeindereferentin entscheidet der Bischof.

5.5 Arbeitsplatzbeschreibung

Der Dienst des Gemeindereferenten/der Gemeindereferentin wird in einer Arbeitsplatzbeschreibung festgelegt.

Die Arbeitsplatzbeschreibung

- benennt die Einsatzstelle/n und das/die pastorale/n Arbeitsfeld/er mit dem entsprechenden Anteil des Beschäftigungsumfangs, den Beginn des Einsatzes, ggf. die Befristung, die Arbeitsstätte mit dem zugewiesenen Dienstraum und den Vorgesetzten,
- beschreibt und gewichtet die Aufgabenbereiche des/r pastoralen Arbeitsfeldes/er und
- führt darüber hinaus auf den Einsatz bezogene oder besondere Regelungen an.

Die Arbeitsplatzbeschreibung wird von der Hauptabteilung Pastoralpersonal erstellt unter Berücksichtigung diözesaner Vorgaben und Konzepte auf der Grundlage

- einer Beschreibung der vorgesehenen Aufgabenbereiche in dem/den pastoralen Arbeitsfeld/ern und
- der Absprachen mit dem für die Leitung des/der pastoralen Arbeitsfeldes/er verantwortlichen Priester und dem Gemeindereferenten/der Gemeindereferentin.

Sie wird nach Kenntnisnahme des Vorgesetzten und des Gemeindereferenten/der Gemeindereferentin von dem durch den Dienstvorgesetzten dazu Beauftragten unterzeichnet.

Die Arbeitsplatzbeschreibung bedarf der Anpassung bzw. Aktualisierung bei Veränderungen des Einsatzes oder in einem übertragenen pastoralen Arbeitsfeld.

5.6 Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter

Dienstvorgesetzter des Gemeindeferenten/der Gemeindeferentin ist der Generalvikar. Vorgesetzter ist in der Regel ein durch die Hauptabteilung Pastoralpersonal benannter und mit der Leitung des pastoralen Arbeitsfeldes bzw. der Einsatzstelle betrauter Priester.

Die Teilnahme an vom Vorgesetzten anberaumten Dienstbesprechungen zur gegenseitigen Information, Planung und Absprache von Arbeitsvorhaben ist verpflichtend.

5.7 Fortbildung

Die dritte Bildungsphase - Fortbildung - dient dem Ziel der Erhaltung und Entfaltung der Befähigung für den pastoralen Dienst.

Der Anspruch auf und die Verpflichtung zur Fortbildung des Gemeindeferenten/der Gemeindeferentin ergeben sich aus der „Rahmenordnung für die Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung von Gemeindeferenten/Gemeindeferentinnen der Deutschen Bischofskonferenz vom 10. März 1987“ und sind in der Anlage 25 der KAVO NW und in den diözesanen Ordnungen und Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

5.8 Regelungen zur Dienstausbübung

5.8.1 Regelmäßige Arbeitszeit

Die Gestaltung der regelmäßigen Arbeitszeit für Gemeindeferenten/Gemeindeferentinnen richtet sich nach den pastoralen Erfordernissen. Innerhalb der Aufgabenbereiche, die den Gemeindeferenten/Gemeindeferentinnen eigenverantwortlich übertragen sind, legen sie die zeitliche Lage der Dienste selbst fest. Die Arbeitszeit ist vom Vorgesetzten im Benehmen mit dem Gemeindeferenten/der Gemeindeferentin und den anderen pastoralen Diensten zu regeln.

Es gelten die Bestimmungen zur regelmäßigen Arbeitszeit in § 14 KAVO NW, worin auch die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit festgelegt ist.

Bei Teilzeitbeschäftigung eines Gemeindeferenten/einer Gemeindeferentin sind ggf. besondere Absprachen erforderlich.

5.8.2 Erholungsurlaub, Arbeitsbefreiung

Für Erholungsurlaub und Arbeitsbefreiung gelten die Bestimmungen der KAVO NW.

Erholungsurlaub ist von dem Gemeindeferenten/der Gemeindeferentin mit dem Vorgesetzten abzustimmen und vom Vorgesetzten zu gewähren, falls nicht unaufschiebbare dienstliche Gründe dem entgegenstehen. Die Dokumentation des in jedem Urlaubsjahr gewährten Erholungsurlaubs ist der Hauptabteilung Pastoralpersonal mitzuteilen.

Ein Antrag auf Arbeitsbefreiung ist über den Vorgesetzten an die Hauptabteilung Pastoralpersonal zu richten.

5.8.3 Arbeitsunfähigkeit

Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer ist dem Vorgesetzten unverzüglich mitzuteilen.

Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, ist spätestens am darauf folgenden allgemeinen Arbeitstag von dem Gemeindeferenten/der Gemeindeferentin der Hauptabteilung Pastoralpersonal eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit vorzulegen. Der Dienstgeber ist berechtigt, in Einzelfällen die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der Gemeindeferent/die Gemeindeferentin verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen. (§ 30 a KAVO NW)

5.8.4 Dienstreisen und Dienstgänge

Dienstreisen und Dienstgänge betreffen angeordnete oder genehmigte Fahrten/Reisen außerhalb oder am Dienstort, die der Erledigung von Dienstgeschäften im Rahmen der Beauftragung mit pastoralen Diensten dienen (KAVO NW, Anlage 15, § 2). Fahrten, die zur Erledigung der in der Arbeitsplatzbeschreibung aufgeführten Aufgaben/Dienste dienen, gelten als genehmigt.

Näheres regelt die Anlage 15 KAVO mit den jeweils gültigen Hinweisen für das Bistum Aachen.

5.8.5 Arbeitsplatz und Rahmenbedingungen

Der Gemeindeferent/die Gemeindeferentin hat Anspruch auf Auslagenerstattung und einen zur Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben angemessenen Arbeitsplatz (vgl. KAVO NW Anlage 20, Nr. 9).

Näheres regelt die Verfügung über „Rahmenbedingungen für den Dienst von Priestern, Ständigen Diakonen im Hauptberuf, Gemeindeferenten/innen und Pastoralreferenten/innen des Bistums Aachen“ in der jeweils gültigen Fassung.

5.8.6 Regelungen für den Dienst in Einrichtungen

Bei der Gestaltung des Dienstes von Gemeindeferenten/Gemeindeferentinnen ist zu beachten, dass Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser, Schulen) eigenen rechtlichen Rahmenseetzungen unterliegen. Im Hinblick auf die zeitliche Lage des Dienstes und des Erholungsurlaubs sind die Erfordernisse zu beachten, die sich aus der Eigenheit der Einrichtungen (z. B. Betriebszeiten, Schulferien) ergeben. Präsenzzeiten und Abwesenheit aufgrund genehmigter Fortbildung bzw. Arbeitsbefreiung sind der Leitung der Einrichtung durch den Gemeindeferenten/die Gemeindeferentin zur Kenntnis zu bringen. Im Fall der Arbeitsunfähigkeit informiert der Vorgesetzte die Leitung der Einrichtung. Falls besondere Dienstweisungen des Bistums für das Seelsorgepersonal in einer Einrichtung gelten, sind diese einzuhalten.

5.9 Meinungsverschiedenheiten im pastoralen Arbeitsfeld und Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis

Bei unüberwindbaren Meinungsverschiedenheiten in einem pastoralen Arbeitsfeld ist der Vorgesetzte, ggf. auch die Hauptabteilung Pastoralpersonal einzubeziehen.

Bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis soll der Schlichtungsausschuss beim Generalvikariat angerufen werden.

Für Rechtsstreitigkeiten auf den Gebieten der kirchlichen Ordnungen (KODA-Recht und MAVO-Recht) sind die kirchlichen Arbeitsgerichte zuständig. Bei Rechtsstreitigkeiten aus dem individuellen Arbeitsrecht (z.B. bei Kündigungen) ist der Rechtsweg zu den staatlichen Arbeitsgerichten eröffnet.

5.10 Mitarbeitervertretung und Berufsgruppe

5.10.1 Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen sind Mitarbeiter/innen des Bistums im mitarbeitervertretungsrechtlichen Sinne. Die Wahrnehmung der Beteiligungsrechte regelt die Ordnung für die Mitarbeitervertretung im Bistum Aachen (MAVO) in der jeweils gültigen Fassung.

Für eine Tätigkeit in der Mitarbeitervertretung und eine Teilnahme an den Mitarbeiterversammlungen erfolgt im notwendigen Umfang eine Freistellung von der dienstlichen Tätigkeit.

5.10.2 Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten sind in der Berufsgruppe der Gemeindereferenten/innen und Gemeindeassistenten/innen im Bistum Aachen zusammengeschlossen. Selbstverständnis, Aufgaben und Arbeitsweise der Berufsgruppe als berufständischer Zusammenschluss sind durch die Satzung in der jeweils gültigen Fassung geregelt, die der Generalvikar als Grundlage für die Zusammenarbeit des Bistums mit der Berufsgruppe anerkannt hat.

Die Tätigkeit als Berufsgruppenvertreter/in und eine Teilnahme an den satzungsgemäßen Veranstaltungen der Berufsgruppe gelten als Arbeitszeit.

6. Beauftragung zur Mitwirkung in Aufgaben des kirchlichen Amtes

Die Beauftragung eines Gemeindereferenten/einer Gemeindereferentin zur Mitwirkung in Aufgaben des kirchlichen Amtes über die Erteilung der Missio canonica für den schulischen Religionsunterricht hinaus richtet sich nach den von der Vollversammlung der Deutschen Bischöfe erlassenen Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung (hier insbesondere: Die deutschen Bischöfe „Zum gemeinsamen Dienst berufen“, Nr. 62, vom 8. Januar 1999).

Mit der bischöflichen Bestellung von Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen zum pastoralen Dienst im Bistum Aachen ist verbunden, dass ein Gemeindereferent/eine Gemeindereferentin durch den Pfarrer bzw. Leiter eines Seelsorgebereichs, wo es erforderlich ist, mit dem Dienst als Kommunionhelfer/in sowie mit der Leitung von Gottesdiensten betraut werden kann, in einem Einzelfall auch mit der Leitung eines Begräbnisgottesdienstes.

Eine längerfristige Beauftragung zum Dienst als Leiter/in von Begräbnisgottesdiensten oder zum Predigtamt erfolgt durch den Bischof. Hierzu ist ein Antrag durch den Pfarrer bzw. Leiter eines Seelsorgebereichs an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral / Schule / Bildung, Fachbereich Liturgie & Spiritualität erforderlich.

Eine Beauftragung zum Dienst der Spendung der Taufe erfolgt nur bei längerer priesterlicher Vakanz und nach Prüfung der pastoralen Notwendigkeit durch den Bischof. (KA 4/2003 Nr. 65)

7. Inkraftsetzung

Diese Diözesanstatuten treten am 1. Oktober 2014 in Kraft. Gleichzeitig werden die „Ausführungsbestimmungen für das Bistum Aachen zum Rahmenstatut für Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland vom 01.01.2009 aufgehoben.

Aachen, den 28.08.2014

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen